Wehrkreisbücherei V Stuttgart
Eing.: 13.9.43 Nr. Z 23

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. 4. 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

10. Jahrgang | Berlin, den 7. September 1943 | 19. Ausgabe

Inhalt:

Versetzung bestrafter Soldaten aus dem Feld- in das Ersatzheer. S. 417. — Übernahme der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzuges an durch Wehrmachtgerichte in den besetzten Gebieten verurteilten Soldaten bzw. Landeseinwohnern. S. 417. — Entlassung von Soldaten in den Bereich einer anderen Wehrersatzdienststelle als derjenigen, die sie einberufen hat. S. 418. — Behandlung der Wehrpflichtigen aus den nach dem 1. 9. 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten. S. 418. — 4. Reichskeiderkarte für die Helferinnen der Wehrmacht. S. 418. — 4. Reichskleiderkarte für DRK-Helferinnen im Betreuungsdienst der Wehrmacht. S. 418. — Dienstanweisung für den Heeresgruppenrichter. S. 419. — Dienstanweisung für den Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres (In E B). S. 419. — Dienstanweisung für den General der Heeresküsten- und Festungsartillerie. S. 420. — Besetzung der Offizierstellen während des Krieges. S. 420. — Anforderung von Offizieren der Sonderlaufbahnen. S. 420. — Disziplinarstrafgewalt der Bataillons-Kommandeure von Bautruppen. S. 421. — Offiziere Ing. und Offiziere der Kraftfahr-Parktruppe. S. 421. — Militärisches Schrifttum. S. 421. — Koppel für Oberfähnriche bzw. Oberfähnriche d. R. S. 422. — Zustandsberichte. S. 422. — Hoheitsabzeichen am Stahlhelm. S. 422. — Dienststellungsabzeichen für Gasschutzunteroffiziere (G. U.). S. 422. — Erkennungsmarken; hier: Verlust. S. 423. — Einheiten zur Erzeugung technischer Gase. S. 423. — Umbenennung der Feldeisenbahneinheiten. S. 423. — Wehrkreiskommando-Verlegung. S. 423. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 423. — Änderungen von Anlagen zu A. N. (Heer). S. 427. — Deckblätter und Nachträge zu waffentechnischen D-Vorschriften. S. 427. — Gerätliste D 97/1†. S. 427. — Ausgabe von Deckblättern. S. 427. — Beilage: Heeres-Druckvorschriften-Verteilung.

Führerbefehle

und Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht

674. Versetzung bestrafter Soldaten aus dem Feld- in das Ersatzheer.

Es mehren sich die Fälle, daß kriegsgerichtlich verurteilte oder disziplinar mehrfach bestrafte Soldaten aus dem Feldheer in das Ersatzheer abgeschoben werden. Diese Maßnahme hat psychologisch erhebliche Bedenken, indem charakter- und haltlose Soldaten in ihr eine Möglichkeit zur Entziehung aus dem Fronteinsatz erblicken; sie hat außerdem ernste Gefahren für die Disziplin innerhalb des Ersatzheeres. Es wurde daher wiederholt angeordnet, daß auf Grund von Bestrafungen oder Maßregelungen keine Versetzungen vom Feldheer zum Ersatzheer stattfinden dürfen. Der bestehende Befehl wird nochmals in Erinnerung gebracht und auf folgende hingewiesen:

1. Kriegsgerichtlich bestrafte Soldaten sind nach Strafverbüßung oder bei Strafaussetzung zur Bewährung sofort unmittelbar zu einem Fronttruppenteil bzw. zu dem Inf. Ers. Batl. 500 z. b. V. in Skierniewice in Marsch zu setzen (vgl. H. M. 1943 Nr. 175 und 483).
2. Charakterlich minderwertige Soldaten, die durch disziplinare Maßnahmen bei der Truppe nicht mehr zu erziehen sind und deshalb eine Gefahr für deren Disziplin, Manneszucht und innere Geschlossenheit bilden, sind in das Feldsonderbatl. zu versetzen (vgl. H. M. 1942 Nr. **146** und 686).

O. K. H., 31. 8. 43

III / 3584/43 Gen z b V b. O. K. H./H Wes Abt/Gr. Str.

54 e 11 Str / 1949/43 Ch H Rüst u. BdE/Tr Abt (Str II).

675. Übernahme der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzuges an durch Wehrmachtgerichte in den besetzten Gebieten verurteilten Soldaten bzw. Landeseinwohnern.

Der Erlaß vom 13. 5. 1942 (H. M. 1942 Nr. 433) in der Fassung des Erlasses vom 13. 8. 1943 (H. M. 1943 Nr. 645) ist wie folgt zu berichtigen:

Unter I d tritt an die Stelle der Worte »und Strafgefängnis Hamburg-Fuhlsbüttel« das Wort »Rendsburg«.

Unter II C treten an die Stelle der Worte »in dem Zuchthaus und den Strafgefängnissen Hamburg-Fuhlsbüttel« die Worte

»a) Männer
in dem Zuchthaus Rendsburg,

b) Frauen
in dem Strafgefängnis und der Haftanstalt Kiel.«

Ferner tritt unter II Ca und b an Stelle der bisherigen Fassung die folgende:

»a) Männer
1. Zuchthausstrafen in dem Zuchthaus Rendsburg,
2. Gefängnisstrafen in dem Strafgefängnis Neumünster — Generalstaatsanwalt in Kiel —,

b) Frauen
1. Zuchthausstrafen im Frauenzuchthaus Lübeck-Lauerhof — Generalstaatsanwalt in Köln —,
2. Gefängnisstrafen in dem Strafgefängnis und der Haftanstalt Kiel — Generalstaatsanwalt in Kiel —.«

O. K. W., 28. 8. 43

$\frac{54\,e\,25}{596/42\text{ u. }1924/43}$ Tr Abt (Str II).

---

676. Entlassung von Soldaten in den Bereich einer anderen Wehrersatzdienststelle als derjenigen, die sie einberufen hat.

In Erweiterung der Verfügung nach H. V. Bl. 1941 Teil C Nr. 710 3. Absatz wird folgendes angeordnet:

Sofern sich nach Entlassung eines Soldaten des Ersatzheeres die Karteimittel bereits bei der neuen Wehrersatzdienststelle befinden, ist von dieser die bisher zuständige Wehrersatzdienststelle über den Verbleib des Entlassenen zu benachrichtigen.

O. K. W., 31. 8. 43

$\frac{12\,k\,16.\,14}{19934/43}$ Wehrersatzamt/Abt E (III c).

---

677. Behandlung der Wehrpflichtigen aus den nach dem 1. 9. 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten.

Die Einberufung der Wehrpflichtigen aus den nach dem 1. 9. 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten hat verschiedene Fragen der Behandlung dieser Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen ausgelöst. Die Klärung dieser Fragen durch AWA/J ist in einem Sonderdruck

»Allgemeine Bestimmungen über die Behandlung der Wehrpflichtigen aus den nach dem 1 9. 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten«

nunmehr zusammengefaßt.

Diese Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und entsprechen den derzeitigen Verhältnissen in diesen Gebieten.

Entgegenstehende Bestimmungen (H. M. 1942 Nr. 823 und 922, BMB. 1942 Nr. 213, L. V. Bl. 1942 Nr. 2631 und 2804) werden aufgehoben.

Der Sonderdruck wird bis zu den Kp., Battr. usw. verteilt.

O. K. W., 21. 8. 43
— 30969/43 — Wehrersatzamt/Abt E (I a).

---

678. 4. Reichskleiderkarte für die Helferinnen der Wehrmacht.

— H. M. 1943 S. 210 Nr. 300. —

Im Nachgang zum Schreiben O. K. W. $\frac{2\,f\,32\text{ Beih. }1}{10554/43}$ WV (III c) vom 19. 7. 1943 — H. M. 1943 S. 383 Nr. 604 — wird um folgende Ergänzung gebeten:

a) Im 1. Absatz, letzte Zeile schalte hinter: »die restlichen« ein: »mit Gültigkeitsdatum versehenen«,

b) setze am Schluß hinzu: »Um weitere Veranlassung wird gebeten.«

O. K. W., 23. 7. 43

$\frac{2\,f\,32\text{ Beih. }1}{10554/43}$ WV (III c).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 8. 43
— 31 a/c — Abt Bkl (I).

---

679. 4. Reichskleiderkarte für DRK-Helferinnen im Betreuungsdienst der Wehrmacht.

— H. M. 1943 S. 344 Nr. 535. —

1. Der Reichswirtschaftsminister hat entschieden, daß den DRK-Helferinnen im Betreuungsdienst der Wehrmacht — im nachfolgenden kurz: Betreuungshelferinnen genannt — von der 4. Reichskleiderkarte 20 (statt 35) mit Gültigkeitsdatum versehene Punkte abzutrennen sind.

Die verbleibenden 50 mit Gültigkeitsdatum versehenen Punkte sind vorgriffsberechtigt entsprechend den Bestimmungen für Selbsteinkleider der Wehrmacht.

Betreuungshelferinnen, die wegen körperlicher Behinderung oder Schwangerschaft keine Uniform (Tracht) tragen können — Entscheidung treffen die Wehrmachtdienststellen — erhalten die volle 4. Reichskleiderkarte.

Anforderung der Reichskleiderkarte erfolgt mittels namentlicher Listen durch die Wehrmachtdienststellen — in Ausnahmefällen durch Ausstellung einer Bescheinigung zum persönlichen Empfang oder durch Angehörige — beim Heimatwirtschaftsamt. Von bereits voll ausgegebenen Reichskleiderkarten sind von den Wehrmachtdienststellen nachträglich 20 Punkte abzutrennen und diese gesammelt — mit listenmäßiger Angabe des Namens und Wohnsitzes (Heimatwirtschaftsamt) — der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete, Berlin W 50, Budapester Str. 49, einzusenden. Auf der Titelseite der Reichskleiderkarte ist zu vermerken: 20 Punkte abgetrennt.

2. Soweit den Betreuungshelferinnen bereits nach Erlaß O. K. W. vom 11. 3. 1943 $\frac{2\,f\,32\text{ Beih. }1}{8480/43}$ WV (III c) — H. M. 1943 S. 210 Nr. 300 — 35 Punkte abgetrennt wurden, sind 15 Punkte von der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete zurückzufordern und der Reichskleiderkarte anzuheften unter Abstempelung der Klebestellen mit dem

Dienststempel auf der Rückseite. Auf der Reichskleiderkarte ist der Vermerk aufzunehmen: 20 Punkte abgetrennt.

3. Wird eine Betreuungshelferin erst im Laufe des Versorgungsabschnittes der 4. Reichskleiderkarte einberufen, haben die Wehrmachtdienststellen vom 1. des auf die Einkleidung folgenden Monats ab bis 30. 6. 1944 für jeden Monat einen mit Gültigkeitsdatum versehenen Punkt abzutrennen und der zuständigen Kartenausgabestelle zuzuschicken.

4. Vor Ablauf des Versorgungsabschnittes der 4. Reichskleiderkarte entlassene Betreuungshelferinnen wenden sich wegen Rückvergütung von Bezugsabschnitten — Ausstellung wertmäßiger Bezugscheine — an ihre zuständigen Kartenausgabestellen. Für die Rückvergütung — 3 Bezugsabschnitte für je 3 volle Monate — ist eine Entlassungsbescheinigung (Muster siehe O. K. W.-Erlaß vom 11. 3. 1943 $\frac{2\,f\,32\,Beih.\,1}{8480/43}$ WV (III c) von der Wehrmachtdienststelle auszustellen, die die Kürzung der Reichskleiderkarte veranlaßt hat.

5. Der Vorgangserlaß vom 22. 6. 1943 wird aufgehoben.

O. K. W., 23. 7. 43

$\frac{2\,f\,32\,Beih.\,1}{10602/43}$ WV (III c).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 9. 43
— 31 a/c — Abt Bkl (I).

680. Dienstanweisung für den Heeresgruppenrichter.

I. Der Heeresgruppenrichter gehört zum Stabe des Oberkommandos der Heeresgruppe (Abt. III). Er untersteht dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe unmittelbar. In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet er den Chef des Stabes.

Fachvorgesetzter ist der Chef des Heeresjustizwesens.

II. Der Heeresgruppenrichter ist der Rechtsberater des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe und des Oberkommandos der Heeresgruppe. Er macht dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Vorschläge für die Ausübung seiner gerichtsherrlichen Befugnisse und den Vorbehalt des Bestätigungsrechts (Erlaß des O. K. H. vom 6. 4. 1943 — Az. 455 Ju Abt Nr. 748/43). Zur Durchführung dieser Aufgaben ist er von sämtlichen Abteilungen des Oberkommandos der Heeresgruppe über wichtige Vorkommnisse laufend zu unterrichten; er unterrichtet seinerseits die übrigen Abteilungen.

Der Heeresgruppenrichter wird, soweit es ihm seine sonstigen Dienstgeschäfte gestatten, als Richter tätig.

III. Der Heeresgruppenrichter ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter (Fachvorgesetzter) der Heeresjustfzbeamten seiner Dienststelle, der Armeerichter und der Oberstkriegsgerichtsräte, deren Kommandobehörden der Heeresgruppe unterstellt sind. Er ist höherer Dienstvorgesetzter der den Armeerichtern (Oberstkriegsgerichtsräten) unterstellten Heeresjustizbeamten.

IV. Der Heeresgruppenrichter kann sich bei den Armeerichtern usw. und den Heeresgerichten der Heeresgruppe über laufende Strafverfahren usw. unterrichten, den Geschäftsgang überprüfen und fachliche Weisungen erteilen.

V. Zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere zur Besetzung des Feldkriegsgerichts in den Verfahren, die der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe an sich gezogen hat, kann der Heeresgruppenrichter Richter und Urkundsbeamte von den Armeerichtern usw. anfordern.

VI. Ausführungsbestimmungen erläßt der Chef des Heeresjustizwesens.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
Im Auftrag
Keitel

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 8. 43
— B 11 — Ag HR Wes (II a).

681. Dienstanweisung für den Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres (In E B).

1. Der Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres gehört zum Oberkommando des Heeres. Er untersteht dem Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer.

Er hat die Stellung eines Amtsgruppenchefs und gegenüber den ihm unterstellten Schulen usw. die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

2. Dem Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres sind unterstellt:

a) die Fahnenjunkerschulen der Infanterie einschl. der diesen angeschlossenen Oberfähnrichlehrgänge,
b) die Fahnenjunkerschulen der Artillerie einschl. der diesen angeschlossenen Oberfähnrichlehrgänge,
c) die Uffz.-Schulen und Uffz.-Vorschulen des Heeres (diese bis zu ihrer Auflösung) einschl. der den Uffz.-Schulen angeschlossenen O. B.-Lehrgänge,
d) die für die Heranbildung des Heereslehrernachwuchses für den allgemeinbildenden Unterricht im Heere vorhandenen Einrichtungen,
e) die Heeresflieger-Stammabteilung,
f) Reststäbe der Kriegsschulen und der Heeressportschule.

Die territoriale Unterstellung dieser Schulen und Einrichtungen unter dem zuständigen Befehlshaber im Wehrkreis wird dadurch nicht berührt, ebenso nicht die Überwachung der Waffenausbildung durch die Waffeninspekteure und das Recht der Chefs der Waffenabteilungen des AHA, die Schulen zu besuchen.

3. Der Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres leitet die Erziehung und Ausbildung des Führernachwuchses:

a) bei O. B. (R. O. B.) von der Einstellung bis zur Beförderung zum Leutnant,
b) bei Berufsunteroffizieranwärtern von der Einstellung bis zum Abschluß der Ausbildung auf den Heeresunteroffizierschulen.

Er erläßt im Auftrag des Chefs des Ausbildungswesens im Ersatzheer die hierzu erforderlichen Befehle und Richtlinien an die Truppe (Ersatz- und Feldheer), an die unter 2 genannten Schulen und Lehrgänge sowie an die Fahnenjunker- und Oberfähnrichlehrgänge an den Waffenschulen.

Auf dem Gebiet der waffentechnischen und waffentaktischen Ausbildung der einzelnen Waffengattungen ist er an die im Auftrage des Chefs des Ausbildungswesens durch die zuständigen Waffenabteilungen gegebenen Richtlinien und Beiträge, bei den Panzertruppen an die Befehle und Weisungen des Generalinspekteurs der Panzertruppen gebunden.

Bei der Ausbildung und Erziehung des Offz.-Nachwuchses hat er die Forderungen des HPA zu berücksichtigen.

4. Der Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres ist berechtigt, sich vom Stand der Erziehung und Ausbildung und dem Erreichen der Ausbildungsziele des Führernachwuchses bei der Truppe, den Fahnenjunker- und Oberfähnrichlehrgängen der Waffenschulen zu überzeugen.

5. Außerdem gehört zu seinem Aufgabengebiet:

a) Leitung des allgemeinbildenden Unterrichts im Heer einschl. aller Maßnahmen zur Sicherstellung und Schulung der für den allgemeinbildenden Unterricht erforderlichen Heereslehrer und ihres Nachwuchses.

b) Leitung des Sports im Heer einschl. der zur Durchführung des dienstlichen und freiwilligen Sports von Heeresangehörigen erforderlichen Maßnahmen, der Sicherstellung des Heeressportlehrernachwuchses, seines Werde- und Ausbildungsganges und des Einsatzes der Heeressportlehrer.

c) Vorschläge für die Werbung von Führernachwuchs (an Chef H Rüst u. BdE/Abt. Heeresnachwuchs),
für die Annahme von Offizierbewerbern (an HPA/P 4),
für die Annahme von Uffz.-Bewerbern (an AHA/Tr Abt),
Anforderungen von Ersatz für die Heeres-Uffz.-Schulen bei AHA/Tr Abt.

d) Personelle Betreuung der Heeresflieger und der an den Schulen der Luftwaffe eingesetzten Erdtaktiklehrer des Heeres,
taktische Weiterbildung der Erdtaktiklehrer, Einrichtung und Überwachung von Lehrgängen, die im Rahmen der Ausbildung von Luftwaffenangehörigen zum Aufklärungsflieger beim Heer durchgeführt werden.

6. Der Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres ist Vertreter des Heeres

a) beim Reichsjugendführer und Jugendführer des Deutschen Reiches (hier vertritt er insbesondere die Interessen des Heeres bei der vormilitärischen Wehrertüchtigung in der Hitlerjugend),

b) beim Reichsminister für Erziehung, Wissenschaft und Volksbildung (hier vertritt er insbesondere die Interessen des Heeres bei der wehrgeistigen Ausrichtung der Schüler und Hochschüler),

c) beim Reichssportführer (hier vertritt er insbesondere die Interessen des Heeres bei der Beteiligung von Heeresangehörigen am zivilen Sport),

d) beim R. d. L. und. Ob. d. L. (hier vertritt er die Belange der zur Luftwaffe als Heeresflieger oder Erdtaktiklehrer versetzt-kommandierten Angehörigen des Heeres).

Er hat hinsichtlich dieser Aufgaben unmittelbares Vortragsrecht beim Chef H Rüst u. BdE.

7. Die mit Verfügung O. K. H./Chef H Rüst u. BdE Nr. 310/40 AHA/Gruppe BdE vom 2. 2. 1940 ausgegebene Dienstanweisung für den Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres tritt hiermit außer Kraft.

Fromm

Ch H Rüst u. BdE, 11. 8. 43
— 4926/43 — Chef Ausb/Stab/I a.

Bekanntgegeben.

Ch H Rüst u. BdE, 26. 8. 43
— 6980/43 — In EB Adj.

682. Dienstanweisung für den General der Heeresküsten- und Festungsartillerie.

— H. M. 1943 S. 300 Nr. 454. —

In der Dienstanweisung für den General der Heeresküsten- und Festungsartl. sind in Ziffer 4a die Worte »und der Grundsätze des festungsmäßigen Ausbaues.« zu streichen. (Siehe Ch H Rüst u. BdE/AHA/I a 16132/43 g vom 6. 5. 1943.)

O. K. H., 9. 8. 43
— II/19894/43 g — Gen St d H/Org Abt.

683. Besetzung der Offizierstellen während des Krieges.

— H. M. 1943 Nr. 252. —

Die Ic-Stellen sämtlicher Divisionen, Sicherungsdivisionen und Feldausbildungsdivisionen werden durch HPA/P 3 besetzt. Vorschläge für die Besetzungen sind auf dem Dienstwege über die Heeresgruppen vorzulegen. Auch Verluste sind auf dem Dienstwege an HPA/P 3 zu melden.

O. K. H., 19. 8. 43
— 11892/43 — P 3 (II).

684. Anforderung von Offizieren der Sonderlaufbahnen.

— H. M. 1943 Nr. 580. —

H. Dv. 75 Abschnitt 10 Ziffern 100, 101, 118, 134 ist im Sinne nachstehender Verfügung zu berichtigen:

1. Sanitätsoffiziere.

Die Verfügung über »Anforderung von Offz.« (H. M. 1943 Nr. 580) gilt mit Ausnahme des 6. Absatzes sinngemäß auch für Anforderung und Inmarschsetzung von San. Offz.

2. Veterinäroffiziere.

Vet. Offz. sind durch den Leitenden Vet. Offz. der Kommandobehörden auf dem Veterinär-Dienstwege beim Heeres-Veterinär im Gen St d H/Gen Qu anzufordern.

Für alle Stellen, deren Besetzung nach H. M. 1943 Nr. 252 dem O. K. H./P A oder dem Veterinärinspekteur vorbehalten ist, sind die Vet. Offz. auf dem Veterinär-Dienstwege bei O. K. H./V In anzufordern. Hierbei sind möglichst geeignete Vet. Offz. aus den unterstellten Einheiten vorzuschlagen.

3. Offiziere (W).

Offiziere (W) sind durch Kommandobehörden von der Division (einschließlich) an aufwärts unmittelbar bei O. K. H./Fz In anzufordern.

Zur Vermeidung von Doppelanforderungen sind die vorgesetzte Dienststelle und das zuständige Wehrkreiskommando von der erfolgten Anforderung zu verständigen.

4. Offiziere der Feldgendarmerie.

Offiziere der Feldgendarmerie sind bei Gen St d H/Gen Qu anzufordern.

O. K. H., 23. 8. 43
Ag P 1/7. Abt (III b).

---

685. Disziplinarstrafgewalt der Bataillons-Kommandeure von Bautruppen.

Die Kommandeure von Brückenbau-, Straßenbau-, Bau-Batl. und Bau-Batl. (K) erhalten ab sofort die Disziplinarstrafbefugnisse gemäß § 16 WDStO. (H. Dv. 3/9).

H. M. 1940 Nr. 287, IV ist entsprechend zu ändern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 7. 43
14 b / 66646/43 Tr Abt (I a).

---

686. Offiziere Ing. und Offiziere der Kraftfahr-Parktruppe.

I. Die in den K. St. N. ausgebrachten Planstellen für Offiziere Ing. (K) werden künftig mit Offizieren der Kf. Pk. Truppe besetzt.

II. Soweit bei Stbskp. (-Battr.), Btl.- (Abt.-), Rgts.- und Brig. Stäben neben dem Offizier Ing. auch 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (K) zuständig war, entfällt der Beamte.

III. Für Rgts. Stäbe, für Verbände von Pz.- und Pz. Gren. Div. ist künftig je 1 Rgts. Kf. Offizier (bisher Rgts. Ing.) zuständig.

IV. Die Planstelle des Beamten des gehob. techn. Dienstes (K) bei Btls.- (Abt.-) Stäben ohne Offizier Ing. Planstellen sowie die der Div.- bis Heer. Gru. Stäbe werden mit Ausnahme der Gen. Kdo. (K. St. N. 12) in Offizierplanstellen der Kf. Pk. Truppe umgewandelt.

V. Die Offizierplanstellen können bis auf weiteres auch mit techn. Beamten besetzt bleiben.

VI. Herausgabe der geänderten K. St. N. ist demnächst zu erwarten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 9. 43
— 13795/43 — AHA V.

---

687. Militärisches Schrifttum.

Veröffentlichungen über das Heer in Presse, Buch und Film

— H. M. 1942 Nr. 639 —

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen werden einige Ergänzungen der Verfügung »Militärisches Schrifttum« erforderlich:

1. Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke sind mehrfach unter Nichtbeachtung der Ziffer 2 der Bezugsverfügung veröffentlicht worden, ohne vorher dem General z. b. V. beim O. K. H. bzw. dem Oberkommando der Wehrmacht — AWA/J — vorgelegt worden zu sein. Die Verfasser glaubten von der Vorlage absehen zu können, weil ihnen das für die Drucklegung erforderliche Papier zur Verfügung stand. Diese Annahme geht von der unzutreffenden Voraussetzung aus, daß für den Erlaß der Verfügung vom 25. 6. 1942 lediglich die Frage der Papierbeschaffung maßgebend gewesen sei. Bestimmend war vielmehr die Notwendigkeit, das militärische Schrifttum nach einheitlichen Gesichtspunkten auszurichten und sicherzustellen, daß nur solche Manuskripte veröffentlicht werden, die nach Form und Inhalt den an das militärische Schrifttum zu stellenden Anforderungen entsprechen.

   Es wird infolgedessen noch einmal besonders darauf hingewiesen, daß alle zur Veröffentlichung bestimmten Vorhaben vor der Drucklegung in jedem Falle gemäß Ziffer 2 der Verfügung vom 25. 6. 1942 dem General z. b. V. beim O. K. H. bzw. dem Oberkommando der Wehrmacht — AWA/J — vorzulegen sind, soweit nicht die Verfügung ausdrücklich Ausnahmen vorsieht.

   Diese Vorlagepflicht erstreckt sich auch auf die Neuauflagen bereits früher erschienener Schriftwerke, auch dann, wenn die frühere Auflage bereits von einer militärischen Dienststelle genehmigt worden war.

   Bei Verstößen gegen die Vorlagepflicht ist künftig damit zu rechnen, daß der Vertrieb der Schriftwerke und Neuauflagen unterbunden wird.

2. In teilweiser Abänderung der Ziffer 2, Abs. 1, Satz 2 der Verfügung vom 25. 6. 1942 wird bestimmt, daß die Planungen größerer Schriftvorhaben vom Verfasser vor der Inangriffnahme der Bearbeitung und vor Aufnahme der Verbindung mit einem Verlag auf dem Dienstweg grundsätzlich (nicht nur »nach Möglichkeit«) dem General z. b. V. beim O. K. H. gemeldet werden, um Überschneidungen verschiedener Vorhaben zu vermeiden und den Verfassern unnötige Arbeit zu ersparen. Die Meldung muß die Zweckbestimmung des Schriftwerkes, eine kurze Inhaltsangabe und den beabsichtigten Umfang des Schriftwerks enthalten. Die Pflicht zur Vorlage des ausgearbeiteten Manuskripts vor der Veröffentlichung gemäß Ziffer 2 der Verfügung vom 25. 6. 1942 wird durch diese Meldung nicht berührt.

3. Die Veröffentlichung von Kriegstagebüchern und Erlebnisbüchern kleinerer Einheiten (bis Division einschließlich) sowie von Schilderungen zeitlich weit zurückliegender Begebenheiten muß mit Rücksicht auf die Arbeits- und Rohstofflage bis nach Kriegsende zurückgestellt werden. Das bedeutet jedoch nicht, daß solche Schriften nicht geschrieben werden sollen; im Gegenteil liegt es im Interesse eines jeden Truppenteils, daß für spätere Erinnerungsbücher und ähnliche Vorhaben textlich bearbeitetes Schrift- und Bildmaterial laufend sichergestellt wird.

4. Veröffentlichung fachwissenschaftlicher Arbeiten:

   Zur Klarstellung aufgetretener Zweifel wird festgelegt, daß unter die Verfügung über militärisches Schrifttum vom 25. 6. 1942 auch alle von Angehörigen des Heeres verfaßten militärfachwissenschaftlichen Arbeiten — z. B. auf dem Gebiete des Sanitätswesens, des Veterinärwesens, des Rechts-

wesens, der Technik usw. — fallen, soweit sie auf Geschehnissen und Erfahrungen des Krieges beruhen oder sonst mit ihnen in Zusammenhang stehen.

Für die Veröffentlichung fachwissenschaftlicher Arbeiten gelten folgende Bestimmungen:

a) Aufsätze und Berichte für die Tages- und Zeitschriftenpresse.

Sie sind nach Ziffer 1 der Verfügung vom 25. 6. 1942 zu behandeln. Die Arbeiten sind nach Prüfung der fachlichen Richtigkeit durch den nächsthöheren Fachvorgesetzten des Verfassers der in Ziffer 1, Abs. 5, bezeichneten Zensurstelle vorzulegen.

Untersteht die Dienststelle, der der Verfasser angehört, weder einem Armee-Oberkommando noch einem Wehrkreiskommando, so können die Arbeiten nach Prüfung der fachlichen Richtigkeit durch den Fachvorgesetzten zur Vornahme der Zensur bei O. K. W./W Pr (III) vorgelegt werden.

b) Bücher, Broschüren und ähnliche Vorhaben.

Manuskripte dieser Art sind nach Ziffer 2 der Verfügung vom 25. 6. 1942 zu behandeln.

Die fachliche Richtigkeit der Arbeit ist vom nächsthöheren Fachvorgesetzten des Verfassers zu prüfen. Er hat dazu Stellung zu nehmen, ob die Veröffentlichung aus fachlichen Gründen als erwünscht anzusehen ist. Die Weiterleitung hat sodann auf dem Fachdienstweg (z. B. Sanitätsdienstweg) an die Abteilung Ic der Armee-Oberkommandos, bei Angehörigen des Ersatzheeres an die Abteilung Ic der Wehrkreiskommandos, zu erfolgen. Diese legt nach vorgenommener Zensur die Arbeit dem General z. b. V. beim O. K. H. vor. Von dort werden die Manuskripte nach Mitprüfung durch die oberste Fachdienststelle (z. B. Heeres-Sanitäts-Inspekteur) gemäß Abs. 2 der Ziffer 2 der Bezugsverfügung behandelt.

Untersteht die Dienststelle, der der Verfasser angehört, weder einem Armee-Oberkommando noch einem Wehrkreiskommando, so können die Manuskripte nach Prüfung der fachlichen Richtigkeit unmittelbar dem General z. b. V. beim O. K. H. vorgelegt werden.

5. Für die Vorlage des Schrifttums an den General z. b. V. beim O. K. H. ist in jedem Falle der in der Verfügung vorgeschriebene Dienstweg einzuhalten. Dies gilt auch für die Äußerung von Wünschen auf Ausstattung von Schrifttum und Befürwortung von Veröffentlichungen. Eine unmittelbare Fühlungnahme mit Dienststellen außerhalb der Wehrmacht hat zu unterbleiben. Dienstreisen von Verfassern, um die Veröffentlichung eines Manuskripts zu betreiben, sind zwecklos und verboten.

O. K. H., 27. 8. 43
— 510/43 — Gen z. b. V. b. O. K. H.

---

688. Koppel für Oberfähnriche bzw. Oberfähnriche d. R.

Entgegen den Befehlen O. K. H./PA/P 4 (III a) Nr. 3466 vom 23. 6. 1943 und O. K. H. 22e 11 PA/P 4 (III b) Nr. 3956/43 vom 29. 7. 1943 wird befohlen:

Der Oberfähnrich (bzw. Oberfähnrich d. R.) trägt ein Koppel gem. H. M. 1943 Nr. 630. Der Offizierdolch kann, soweit vorhanden, getragen werden (siehe H. M. 1943 Nr. 468).

O. K. H., 19. 8. 43
— 4150/43 — P 4 (III a).

---

689. Zustandsberichte.

H. M. 1940, Nr. 66, 67, 202, 273, 1111 und 1208 sind außer Kraft getreten. Die Nummern sind in den H. M. zu streichen.

Ch H Rüst u. BdE, 23. 8. 43
— 14311/43 — Stab/I a.

---

690. Hoheitsabzeichen am Stahlhelm.

Das Hoheitsabzeichen am Stahlhelm fällt für die Dauer des Krieges weg.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 8. 43
$\frac{64\,c\,32}{9947/43}$ Abt Bkl (III a).

---

691. Dienststellungsabzeichen für Gasschutzunteroffiziere (G. U.).

1. Zur Kenntlichmachung und zur Herausstellung seiner Aufgaben wird für Gasschutzunteroffiziere ein Dienststellungsabzeichen (G. U.) nach besonderer Probe eingeführt.

2. Das Dienststellungsabzeichen wird nach erfolgreicher Teilnahme an einem Lehrgang für G. U. an der Heeresgasschutzschule 1, Celle, oder Heeresgasschutzschule 2, Bromberg, durch deren Kommandeure verliehen.

Die Verleihung ist im Abschlußzeugnis zu beurkunden und im Soldbuch zu vermerken.

3. Die nachträgliche Verleihung des Dienststellungsabzeichens an die bereits im Feld- und Ersatzheer vorhandenen G. U., die an Lehrgängen der Heeresgasschutzschule 1, Celle, oder Heeresgasschutzschule 2, Bromberg, teilgenommen haben, erfolgt durch die Kommandeure mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Btl.- (Abt.-) Kdrs., bei selbständigen Einheiten unter Btl.- (Abt.-) Stärke durch den nächsthöheren Truppenvorgesetzten.

4. Das Dienststellungsabzeichen darf von den als G. U. ausgebildeten Uffz. nur während der Zeit ihrer Verwendung **als G. U.** getragen werden.

5. Das Abzeichen ist auf dem rechten Unterärmel der Feldbluse und des Mantels gemäß H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Nr. 97h (Deckblatt 123) zu tragen.

6. Probe des Dienststellungsabzeichens wird den stellv. Gen. Kdos. usw. gesondert übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 8. 43
— 64c 32 — Abt Bkl (III a).

---

weitere Anzeige 1. Ergl. Nr. 883

692. Erkennungsmarken; hier: Verlust.

Sämtliche Einheiten haben die ihnen unterstellten Soldaten, Beamten und Gefolgschaftsmitglieder zu belehren, daß bei Verlust von Erkennungsmarken das Ersatzstück grundsätzlich dienstlich geliefert wird (Erkennungsmarken gehören zu »Bekleidung und Ausrüstung«). Selbstbeschaffung ist verboten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 8. 43
— 13809/43 — Tr Abt (V).

693. Einheiten zur Erzeugung technischer Gase.

Die Einheiten zur Erzeugung technischer Gase werden in die Technischen Truppen übernommen.

Organisation, Ausbildung und Ersatz dieser Einheiten bearbeitet O. K. H./Ch H Rüst u. BdE/AHA/Abt. Techn. Truppen (In 11) ebenso Entwicklung und Fertigung des Sondergeräts zur Erzeugung technischer Gase.

Ersatztruppenteil ist die Ersatz- und Ausbildungskompanie für technische Gase in Frankfurt (Main)-Fechenheim.

Ausgenommen von dieser Regelung bleiben die Wasserstoff-Erzeugungstrupps, die bei den Parkgruppen 2 der Heeresfeldzeugparke eingesetzt sind und die die Versorgung der Beob. Abt. mit Wasserstoff durchführen. Organisation, Ausbildung und Ersatz dieser Einheiten wird weiterhin durch O. K. H./Ch H Rüst u. BdE/AHA/In 4 bearbeitet.

H. M. 1943 Nr. 589 tritt hiermit außer Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 8. 43
— 20005/43 — AHA/Ia (IV).

694. Umbenennung der Feldeisenbahneinheiten.

— H. M. 1942 Nr. 878 und H. M. 1943 Nr. 393. —

Die »Feldeisenbahneinheiten« werden in »Eisenbahnbetriebstruppen« umbenannt.

Zu den Eisenbahnbetriebstruppen gehören: Feldeisenbahnkommandos, Feldeisenbahnbetriebsabteilungen, Feldeisenbahnmaschinenabteilungen, Feldeisenbahnwerkstattabteilungen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 8. 43
— 20362/43 — AHA/Ia (II).

695. Wehrkreiskommando-Verlegung.

Die Dienststelle Wehrkreiskommando im Generalgouvernement ist mit Wirkung vom 15. 8. von Spala nach Krakau verlegt worden.

Ch H Rüst u. BdE, 16. 8. 43
— 4481/43 g — Stab/Ia.

696. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Teil A

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
19	Kdr. Gen. und Bfh. in Serbien v. 1. 4. 43 entfällt
33	Höh. Pi. Kdr. v. 31. 8. 1943 Neuerscheinung, Behelf. Keine K. A. N.
101n	Stb. Inf. Rgts. (n. A.) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
111n	Stb. Inf. Btls. (n. A.) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
130n	Stbs. Kp. Inf. Rgts. (n. A.) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
131i	Schütz. Kp. (auf Fahrräd.) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
131n	Schütz. Kp. (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
151n	M. G. Kp. (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
171n	J. G. Kp. (n. A.) (2 s., 6 le. J. G.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
188an	(T. E.) Führ. Inf. Panz. Jäg. Kp. (tmot) (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
188cn	(T. E.) Inf. Panz. Jäg. Zg. (3 Gesch. 5 cm Pak) (n. A.) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
188fn	(T. E.) Inf. Panz. Jäg. Zg. (3 Gesch. 7,5 cm Pak) (mot) (n. A.) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
401n	Stb. Art. Rgts. (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
403n	Stb. Art. Abt. (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
433n	Battr. le. Feldhaub. (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
459n	Battr. schw. Feldhaub. (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
575n	Stbs. Battr. Art. Rgts. (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
582n	Stbs. Battr. le. Art. Abt. (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
590n	Stbs. Battr. schw. Art. Abt. (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
728	(T. E.) schw. Pi. M. G. Gru. v. 1. 9. 1943 Ersatz für 9. 2. 1943, Behelf
798	Pi. Landebrückenkp. v. 21. 8. 1943 Neuerscheinung, Behelf
897a	Brieft. Staff. v. 1. 8. 1943 Neuerscheinung
1148b	Panz. Jäg. Kp. »Hornisse« (8,8 cm Pak 43) v. 22. 8. 1943 Behelf, Ersatz für 1. 4. 1943
1155b	Stbs. Kp. Panz. Jäg. Abt. »Hornisse« v. 22. 8. 1943 Behelf, Ersatz für 1. 5. 1943
1202n	Stb. Kdr. Div. Nachsch. Tr. (tmot) (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
1253n	Nachsch. Kp. (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
1277n	Bäck. Kp. e (tmot) (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
1282a	Schlächt. Kp. v. 1. 9. 1943 Neuerscheinung — Beschränkt verteilt —
1282n	Schlächt. Kp. (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
1880	Techn. Erg. Kp. v. 1. 9. 1943 Neuerscheinung
2014g (W)	Wehrm. Umschl. Stb. Tromsö v. 1. 12. 1942 entfällt

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
2086n	Verpfl. Amt (n. A.) v. 1. 10. 1943 Neuerscheinung
4305	Stb. Heim. Heer. Flakart. Abt. v. 18. 8. 1943 Neuerscheinung, Behelf
4311	Heim. Heer. Flakbattr. 8,8 cm (4 Gesch.) v. 18. 8. 1943 Neuerscheinung, Behelf
4312	Heim. Heer. Flakbattr. 3,7 cm (12 Gesch.) v. 18. 8. 1943 Neuerscheinung, Behelf
4751	Fstgs. Einbaukdo. v. 1. 6. 42 Änderung der Bezeichnung
6313	Stb. Panz. Pi. Lehr- und Vers. Btls. (G) v. 1. 9. 1943 Ersatz für 18. 2. 1943 Behelf, mit Änderung der Bezeichnung — Beschränkt verteilt —
6315	Ers. und Ausb. Kp. für techn. Gase v. 1. 9. 1943 Ersatz für 1. 7. 1943 — Beschränkt verteilt —
6324	Panz. Pi. Ausb. Kp. (G) v. 1. 9. 1943 Ersatz für 18. 2. 1943 mit Änderung der Bezeichnung — Beschränkt verteilt —
6326	(T. E.) Panz. Pi. Lehr- und Vers. Zg. (G) v. 1. 9. 1943 Neuerscheinung — Beschränkt verteilt —
6565	Fla. Ers. und Ausb. Kp. für Panz. Einh. (2 cm Flak) v. 18. 8. 43 Neuerscheinung, Behelf
6596	Ausb. Gru. Panz. Werkst. Pers. bei Panz. Herstellerfirmen v. 15. 8. 1943 Neuerscheinung, Behelf
7701	Kraftf. Bez. v. 1. 8. 1943 Ersatz für 1. 4. 1941
7708	Chef Instands. Wes. Außenst. Paris v. 1. 9. 1943 Neuerscheinung
8202	Art. Schule I v. 1. 9. 1943 Ersatz für 1. 1. 1943. Keine K. A. N. — Beschränkt verteilt —
8216	Art. Schule II Lehrstb. A. v. 30. 8. 1943 Ersatz für 24. 5. 1943, Behelf. Keine K. A. N.
8351	Pi. Schule v. 1. 9. 1943 Ersatz für 1. 4. 1941, mit Änderung der Bezeichnung — Beschränk verteilt —
8352	Fhj. Lehrg. Pi. v. 1. 9. 1943 Neuerscheinung — Beschränkt verteilt —
8353	Pi. Schule, Lehrstb. C v. 1. 9. 1943 Ersatz für 8351 v. 1. 4. 1941 Abschn. e — Beschränkt verteilt —
8405	Vorschr. St. Panz. Tr. v. 1. 8. 1943 Neuerscheinung. Keine K. A. N. — Beschränkt verteilt —
8416	Panz. Gren. Ausb. Kp. Fhj. Schule Panz. Tr. v. 1. 9. 1943 Ersatz für 28. 4. 1941, Behelf, mit Änderung der Bezeichnung — Beschränkt verteilt —
8416a	(T. E.) Gesch. Staff. Fhj. Schule Panz. Tr. v. 1. 9. 1943 Neuerscheinung — Beschränkt verteilt —
8416 (gp.)	Panz. Gren. Ausb. Kp. (gp.) Fhj. Schule Panz. Tr. v. 1. 9. 1943 Neuerscheinung — Beschränkt verteilt —
8417	Panz. Ausb. Kp. Fhj. Schule Panz. Tr. v. 1. 9. 1943 Ersatz für 28. 4. 1941, Behelf, mit Änderung der Bezeichnung — Beschränkt verteilt —
8418	Panz. Jäg. Ausb. Kp. Fhj. Schule Panz. Tr. v. 1. 9. 1943 Ersatz für 28. 4. 1943, Behelf, mit Änderung der Bezeichnung — Beschränkt verteilt —
10704	Stb. Pi. Lehrtbls. z. b. V. v. 1. 9. 1943 Neuerscheinung — Beschränkt verteilt —
101114	Panz. Gren. Schießlehrkp. v. 1. 9. 1943 Ersatz für 24. 9. 1942 (1. 1. 1943)
101162	Panz. Aufkl. Schießlehrkp. v. 1. 9. 1943 Ersatz für 24. 9. 1942 (1. 1. 1943) mit Änderung der Bezeichnung

Teil B

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzung
394	9	Ob. Kdo. Heer. Gru. 1. 2. 43 zusätzlich zu Ic: 1 Abwehroffizier St. Gr. »R« 1 Hilfsoffizier für A. O. St. Gr. »K/B« 1 Auswerteoffiz. Abw. I St. Gr. »K/B« 1 IG-Bearbeiter St. Gr. »K/B« 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes St. Gr. »Z« 1 Uffz., Schreiber St. Gr. »G« 2 Mannschaften, Schreiber St. Gr. »M« 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 1 le. Personenkraftwagen
395	11	A. Ob. Kdo., Panz. A. Ob. Kdo. 1. 4. 43
	11 (gek.)	A. Ob. Kdo. (gek.) 1. 4. 43 Zusätzlich als Einzelgruppe: Lehrfilm-Vorführtrupp 1 Uffz., Truppführer St. Gr. »G« 2 Mannschaft., Vorführer St. Gr. »M« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 35 zusätzlich: 1 Normalfilm-Vorführgerät 1 Schmalfilm-Vorführgerät 1 Glasbildwerfer (s. Gen St d H Org. Abt. II/769/43 v. 16. 3. 43) Zusätzlich unter Waffenoffiziere: Stabsoffizier für Panzerbekämpfung 1 Stabsoffizier St. Gr. »R« 1 Adjutant St. Gr. »K« 1 Uffz., Schreiber St. Gr. »G« 1 Mann, Schreiber und Zeichner St. Gr. »M« Zusätzlich zur Kfz. Staff.: 1 Kraftwagenfahrer St. Gr. »M« 1 mittlerer Personenkraftwagen (s. Gen St d H Org. Abt. II/19081/43 geh. v. 30. 7. 43) Zusätzlich zu O. Qu.: 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (P) St. Gr. »K«

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzungen
396	17(W)	Wehrm. Bfh. Niederlande 1. 12. 42 Die Gruppe I/Meß ist in Ia/Meß umzuändern. Der Hilfsoffizier der Gruppe ist zu streichen
397	21	Kdo. Inf. Div., Kdo. Geb. Div., Kdo. le. Div. 1. 11. 41
	27	Kdo. Sich. Div. 1. 3. 42
	51	Kdo. Panz. Div., Kdo. Inf. Div. (mot) 1. 11. 41
	4006	Kdo. Inf. Div. (Besatzung) 1. 4. 43
	5055a	Kdo. Feldausb. Div. 1. 7. 43 Zusätzlich zu Ic: 1 Betreuungsoffizier St. Gr. »B« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 35 2 Satz Tonfilmgerät zum kl. Filmvorführkraftwagen, Anl. N 3403, Anf. Zeich. N 95185 Schmaltonfilmvorführgerät rechnet an. Die Erstausstattung erfolgt durch Gen St d H Chef HNW ohne besondere Anforderung im Rahmen der Neuerzeugung
398	169	schw. Gr. W. Kp. (12 cm) (mot) 6. 11. 42
	169b	12 cm Gr. W. Kp. (tmot) 12. 3. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27 zusätzlich: 3 Meßdreieck 34, Anf. Zeich. J 24304 3 Behälter zum Meßdreieck 34, Anf. Zeich. J 24306
399	186 (F)	Inf. Panz. Jäg. Kp. (12 Gesch.) (bodstg.) 1. 12. 42 Werden nur Züge als T. E. aufgestellt, so stehen je Zg. 1 Waffenmeistergehilfe aus dem Gefechtstroß zu
400	301 (Kos.)	Stb. Kos. Reit. Rgts. 19. 7. 43 Nachr. Zug. 1.—4. kl. Fu. Tr. b (zweisp.) erhalten je Trupp 3 Reitpferde zusätzlich
401	552	Wett. Peilzg. (mot) 1. 12. 42
	532a	Wett. Peilzg. (ortsfest) 1. 12. 42
	538a	(T. E.) verst. Wett. Zg. (mot) 1. 4. 43
	538b	(T. E.) verst. Wett. Zg. (bodszg.) 28. 9. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24d zusätzlich: 2 Einspanneinrichtungen zur Leuchtpistole, in Tasche, nach Anl. N 2815 2 Leuchtpistolen mit Zubehör, Anl. N 2811 140 Fallschirmpatronen für Windmessung (in Schachteln zu 10 Stck.) Anf. Zeich. N 4123 Stoffgl. Ziff. 27: 2 Marschkompasse, vereinfacht, (o) Anf. Zeich. N 4123 4 Stoppuhren für 1/5 sec, in Tasche, Anf. Zeich. U 704 2 gr. Gestelle 40 (für senkrechten Leuchtschuß), Anf. Zeich. 27 bis 1022 A 1 2 Kappenbehälter zum gr. Gestell 40, Anf. Zeich. 27—1022 A 2 1 Planzeiger aus Metall Anf. Zeich. A 62090
402	540a	Stbs. Battr. (mot) le. Beob. Abt. (mot) 1. 4. 43
	545	Beob. Battr. (mot) Panz. Div. 1. 11. 41
	6262	Stbs. Battr. Beob. Ausb. Abt. 1. 10. 42 K. A. N. zusätzlich: Stoffgl. Ziff. 35: 1 kl. Satz 2 Lt.-Flaschen für photogr. Arbeiten nach Anl. Hm 750 1 Satz Entwicklungsgerät zum Herstellen von Reflexkopien nach Anl. Hm 770 Stoffgl. Ziff. 40: 1 Belichtungsgerät 42 × 60cm (o) mit Zubehör nach Anl. Hm 924 Stoffgl. Ziff. 47: 1 kl. Satz Chemikalien für photogr. Arbeiten nach Anl. Hm 1400 Stoffgl. Ziff. 48: 1 kl. Satz photogr. Positivmaterial für Kartenreproduktion nach Anl. Hm 1525
403	704	Stb. Br. Baubtls. (tmot) 1. 3. 43
	704a	Stb. Br. Baubtls. (mot) 1. 3. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27 zusätzlich: 6 Fluchtstäbe, rund 3 m lg., Anf. Zeich. U 628 1 Klapplatte, 5 m lg., ohne dekatische Ergänzung, Anf. Zeich. U 668 1 Markiernadel (Satz 10 Stck.), Anf. Zeich. U 653 1 Meßplatte, 20 m lg., Anf. Zeich. U 655 2 Meßlatten, schwarz, 5 m lg., Anf. Zeich. U 658 3 Senklote, zylinderförmig, 100 mm lg. mit 8 m Schnur, Anf. Zeich. R 5751 1 Doppel-Winkelprisma, Anf. Zeich. U 713/5 1 Logarithmen- und Winkelfunktionstafel (o) 1 Stahlmeßband, 20 m lg., mit Griff, im Beutel. Anf. Zeich. U 703/3 1 Nivellierinstrument mit Zubehör im Kasten, Anl. P 1165, Anf. Zeich. U 662 Stoffgl. Ziff. 30: 1 Stangenschlangenbohrer mit Holzgriff, 26 mm ⌀, Anf. Zeich. R 606 2 Gliedermaßstäbe, hölzern, 1 m lg., Anf. Zeich. R 5710 2 Meßstäbe, Anf. Zeich. U 660 1 Wasserwaage, hölzern, 300 mm lg. 12 Zimmermannsstifte 3 Packungen Tafelkreide (bunt) es entfallen: 1 Flußbreitenmesser 1 Gefällmesser, flach, im Behälter
404	735a	Pi. Masch. Zg. a (mot) 1. 3. 43
	751	Kp. Br. Baubtls. 1. 3. 43 es entfallen 2 Satz Vermessungsgerät (schw. Br.)

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzung
405	750	Kp. Br. Baubtls. 1. 3. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27 zusätzlich: 18 Fluchtstäbe, rund. 3 m lg. 1 Klapplatte, 5 m lg., ohne dekatische Ergänzung 3 Markiernadeln (Satz = 10 Stck.) 3 Meßketten 20 m lg. 3 Meßplatten, schwarz, 5 m lg. 9 Senklote, zylinderförmig, 100 mm lg., mit 8 m Schnur 1 Setzlatte, 2 m lg., mit Libelle 3 Doppel-Winkelprisma 1 Winkeltrommel, 400 g, mit Zubehör 3 Stahlmeßbänder, 20 m lg., mit Griff im Behälter Stoffgl. Ziff. 30: 3 Stangenschlangenbohrer mit Holzgriff, 26 mm ⌀ 12 Gliedermaßstäbe, hölzern, 1 m lg. 9 Meßstäbe, 2 m lg. 3 Wasserwaagen, hölzern, 300 mm lg 36 Zimmermannsstifte 9 Packungen Tafelkreide (bunt) es entfallen: 10 Fluchtstäbe, rund, 2 m lg.
406	1008	Wi. Straßentrsp. Bereich, zugl. Kw. Trsp. Rgts. z. b. V. 1. 5. 43 Die Stelle des Sanitätsoffiziers wird gesperrt
407	1148b	Pz. Jäg. Kp. »Hornisse« 1. 4. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c: zusätzlich: 2 Satz Funkzubehör für Panzerfunkwart, Anf. Zeich. N 10979, Anl. N 2160
408	1162 1162b 1162c	Panz. Spähkp. 1. 11. 41 Panz. Spähkp. b 10. 1. 43 Panz. Spähkp. c 5. 2. 43 Die Stellengruppen der Kraftwagenfahrer für gp. Kw. bzw. Zgkw. in den Zügen und Kp. Trupp werden von »M« in »G« umgewandelt. Die Zahl der Feldwebelstellen erhöht sich entsprechend.
409	1201	Heer. Gru. Nachsch. Führ. 1. 11. 42 Nachfolgende Stellen werden gesperrt: 1 Ordonnanz der Gruppe Führer. Der Schreiber der Gruppe Verwaltung, 1 Kraftradfahrer mit m. Krad. der Kfz. Staffel.
410	2142	Heer. Fz. Pk. 1. 1. 43 Es entfallen: Aus Gruppe 1 der Bezirk K, die Gruppe 4, (Gerätklasse N), aus Gruppe 5 der 3. (Nachr. Werkst.Zg.) (mot).
411	2213	Stadtkdtr. Oslo 1. 3. 43 Zusätzlich: Gruppe: Geistige Betreuung 1 Offizier, Leiter St. Gr. »K« 1 Mann, Schreiber St. Gr. »M« Gruppe: Kommandanturarzt 1 Sanitätsoffizier St.-Gr. »K« 1 1 Sanitätsunteroffizier, Schreiber St. Gr. »G« 1 Sanitätssoldat, Schreiber St. Gr. »M« (s. Gen. Stb. d. H/Org. Abt. II/ 19621/43 geh. 31. 7. 43)
412	2218	Frt. Leitst. Rom 1. 6. 42 Die Fußnoten 1 und 2 entfallen
413	2221	Führ. Res. Heer. Gru. 1. 1. 43 Die Stelle eines Schreibers St. Gr. »M« wird in die Stelle eines Rechnungsführers St. Gr. »G« umgewandelt.
414	4047 4048	Kdr. Strf. Dienstes Groß-Berlin 1. 8. 43 Kdr. Strf. Dienstes Groß-Wien 1. 8. 43 Die Stellengruppen der Bahnhofswachoffiziere »Z« werden in »K« umgewandelt.
415	4751	Fstgs. Einbaukdo. Die Stellengruppe des Führers wird in »B« umgewandelt.
416	5061a	Stb. Ers. Brig. (mot) Gr. Deutschland 1. 2. 43 Zusätzlich: 1 Uffz. für Rechnungslegung St. Gr. »O«*) 1 Uffz., Leiter der Annahmestelle St. Gr. »O« 6 weibl. Hilfskräfte, 2 Verg. Gr. VII, 4 Verg. Gr. IX/VIII *) Stelle kann mit einem Angestellten der Verg. Gr. VIb besetzt werden.
417	6275	Lehr- und Ausb. Battr. für Wett. Peilzg. 29. 4. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24d zusätzlich: 8 Einspanneinrichtungen zur Leuchtpistole in Tasche nach Anl. N 2815 8 Leuchtpistolen mit Zubehör, Anl. N 2811 560 Fallschirmpatronen für Windmessung (in Schachteln zu 10 Stck.) Anf. Zeich. N 4123 8 Marschkompasse, vereinfacht (o), Anf. Zeich. A 61883 16 Stoppuhren für 1/5 sec., in Behälter, Anf. Zeich. U 704 8 gr. Gestelle 40 (für senkrechten Leuchtschuß), Anf. Zeich. 27 — 1022 A 1 8 Kappenbehälter zum gr. Gestell 40, Anf. Zeich. 27 — 1022 A 2 4 Planzeiger aus Metall, Anf. Zeich. A 62090
418	6672	Stbs. Kp. San. Ers. Abt. u. Geb. San. Ers. Abt. 1. 4. 41 Zusätzlich: 1) zu Reit- und Fahrstaffel 1 Beschlagschmied St. Gr. »M« 1 Sattler St. Gr. »M« o) o) Stelle darf nur mit einem Soldaten besetzt werden, wenn kein Zivilhandwerker zu erhalten ist. 2) zu Gruppe Verwaltung für die 4. und folgende unterstellte Kp. je 1 Waffenmeistergehilfe St. Gr. »M«
419	6675	Samm. San. Pk. 1. 2. 43 K. St. N. Von den Mannschaftsstellen für Arbeits- und Wachdienst sind statt 40 nur 10 mit Hilfswilligen zu besetzen. Dementsprechend ist in der Anmerkung zur K. St. N. die Zahl 64 in 34 zu ändern.

Lfd Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzungen
420	7739	Zweigst. Kraftf. Pk. 1. 7. 41 Die Stellengruppe des Führers wird in »Z/K« umgewandelt.
421	7800	Kdr. Kriegsgef. im W. K. 1. 9. 42 Die Stellengruppe Sachbearbeiter (Zeile 5) wird von »K« in »B« umgewandelt
422		Für nachfolgende Einheiten der Kraftfahrparktruppe, soweit sie dem General der Kraftfahrparktruppen Ost unterstehen, werden zusätzlich Höchstzahlen für Fach- und Hilfskräfte aus Landeseinwohnern, Hilfswilligen und Kriegsgefangenen in der angegebenen Zahl festgesetzt, und zwar a) Fachkräfte, b) Hilfskräfte 1054 a) 5 b) 10 1082 a) 100 b) 90 1084 a) 40 b) 20 7711a a) 60 b) 50 7712 a) 300 b) 100 7725 a) 30 b) 20 7730 a) 10 b) 10 7731 a) 100 b) 100 7753 a) 10 b) 10

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 9. 43
— 14758/43 — AHA V.

697. Änderungen von Anlagen zu A. N. (Heer).

1. Betr. Anlage Ch 227 A. N. (Heer).

Füge ein unter »Zwischenstück (zum Protzbolzen)« auf Seite b: »Zwischenstück (für Zündkabel — Zahl 1 — Anf. Zeichen 3 — 1522 Ch 619«.

2. Betr. Anlage Ch 232 A. N. (Heer).

Auf Seite b ändere bei »Widerstände für Verteilerkästen« die Zahl 5 in »2«; bei »Ladezange« die Zahl 1 in »2«.

Auf Seite c ändere bei »Ziehgurt« die Zahl 2 in »4«; bei »Ziehseil« die Zahl 2 in »4«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 9. 43
— 72/88 — AHA V/StAN (IV g).

698. Deckblätter und Nachträge zu waffentechnischen D-Vorschriften.

Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

Deckbl.-Nr.	zur D-Nr.	Benennung
19—23	435/1 N.f.D.	Handbuch. Die Munition der deutschen Geschütze und Werfer 28. 12. 40
5 u. 6	601 +	Entwurf. Anhaltswerte über Kraftfahrzeuge und Gerät 14. 6. 39
2. Nachtrag	1 N.f.D.	Verzeichnis der waffentechnischen D-Vorschriften 1. 4. 43

Der Bedarf ist bei der zuständigen Feldvorschriftenstelle bzw. beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

Bei Anforderung von Deckblättern zur D 601 + ist Angabe der Prüfnummern der vorhandenen Vorschriften erforderlich.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 9. 43
— 89b 0010a — Wa Z 4 (V 2b).

699. Gerätliste D 97/1 +.

Die Gerätliste D 97/1 + ist im Neudruck und erscheint demnächst mit dem Ausgabedatum vom 1. 7. 1943. Sie enthält maßgeblich nur die den einzelnen Geräten des gesamten Heergeräts zugeteilten Gerät-Nrn. für die Fertigungsunterlagen. Der Kreis der Empfänger darf entsprechend dem allgemeinen Führerbefehl nur diejenigen umfassen, in deren Arbeitsgebiet laufend Gerät-Nrn. festgestellt oder nachgeprüft werden müssen. Für andere Arbeiten soll die Gerätliste nicht als Arbeitsunterlage benutzt werden.

Der Bedarf für die Gerätliste D 97/1 + muß bei allen Dienststellen nach strengstem Maßstab überprüft werden. Anforderungen auf die Ausgabe vom 1. 7. 1943 können ab sofort unter Abweichung von dem üblichen Anforderungsweg für Vorschriften unmittelbar gerichtet werden an:

Oberkommando des Heeres
(Ch H Rüst u. BdE) Wa Z 4

In der Anforderung sind die Arbeiten kurz anzugeben, für deren Durchführung die Gerätliste ständig benötigt wird.

Die Ausgabe vom 1. 8. 1939 tritt außer Kraft und ist zu vernichten unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 8. 43
$\frac{89\,a/o}{3345/43\,g}$ Wa Z 4 (B II).

700. Ausgabe von Deckblättern.

1. Deckblatt Nr. 5 bis 7 zur H. Dv. 119/406 — Vorl. N. f. D. —
   Vorläufige Schußtafel für die 10,5 cm Kanone 29 (p) mit der 10,5 cm Stahlgranate 14 (p) usw. Vom Februar 1940

2. Deckblatt Nr. 14 bis 17 zur H. Dv. 119/414 — Vorl. N. f. D. —
   Vorläufige Schußtafel für die schwere 10,5 cm Kanone 332 (f) — frz L 36 S mit der 10,5 cm Granate 348 (f) — frz 36 — Vom Januar 1943

3. Deckblatt Nr. 5 bis 7 zur H. Dv. 119/460 — Vorl. N. f. D. —
   Vorläufige Schußtafel für die 14,5 cm Kanone 405 (f) — frz L 16 St. Ch — mit der 14,5 Granate 403 (f) frz 16 A usw.
   Vom Januar 1942

4. Deckbl. Nr. 5 bis 10 zur H. Dv. 119/510 — Vorl. N. f. D. —
   Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm schwere Feldhaubitze 17 (p) mit der 15,5 cm Stahlgranate 14 (p) — usw.
   Vom Juni 1940

5. Deckblatt Nr. 1 bis 3 zur H. Dv. 119/530 — Vorl. N. f. D. —
   Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm Kanone 418 (f) — frz GPF — und 15,5 cm Kanone 419 (f) — frz GPF-T — mit der 15,5 cm Granate 421 (f) — frz 15 BGP — usw.
   Vom Januar 1943

6. Deckblatt Nr. 1 bis 3 zur H. Dv. 119/531 — Vorl. N. f. D. —
   Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm Kanone 420 (f) — frz L 16 St Ch — mit der 15,5 cm Granate 421 (f) — frz 15 B G P — usw. Vom März 1942

7. Deckblatt Nr. 33 bis 38 zur H. Dv. 119/533 — Vorl. N. f. D. —
   Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm Kanone 461 (f) frz L 17 S — mit der 15,5 cm Granate 421 (f) — frz 15 BGP — usw. Vom April 1941

8. Deckblatt Nr. 1 bis 10 zur H. Dv. 119/544 — Vorl. N. f. D. —
   Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm schwere Feldhaubitze 415 (f) — frz C 15 St Ch — mit der 15,5 cm Langgranate 415 (f) — frz 14 usw. Vom Oktober 1942

9. Deckblätter Nr. 5 und 6, 7 bis 12 zur H. Dv. 119/571 — Vorl. N. f. D. —
   Vorläufige Schußtafel für die 22 cm Kanone 532 (f) — frz L 17 S — mit der 22 cm Granate 535 (f) — frz 18 CADT — 22 cm Granate 535 (f) mit Haube — frz 18 CADT afo — 22 cm Stahlgußgranate 534 (f) — frz 18 CFA — 22 cm Stahlgußgranate 534 (f) mit Haube — frz 18 CAF afo — Vom Juni 1943

10. Deckblatt Nr. 16 bis 24 zur H. Dv. 119/1151 — N. f. D. —
    Flugbahnbilder für die leichte Feldhaubitze 18 mit der Feldhaubitzgranate und der Feldhaubitzgranate 38 Stahlguß
    Vom April 1939

11. Beiheft I — Offizierbeurteilungsnotizen und -Beurteilungen im Kriege zur H. Dv. 291
    Bestimmungen über Aufstellung und Vorlage der Beurteilungen der Offiziere des Heeres (Beurteilungsbestimmungen) (B. B.)
    Vom 11. 5. 36

12. Panzer-Beschußtafel (Abwehr schwer zu bekämpfender Panzerfahrzeuge) Stand 12. 5. 43 zur H. Dv. 469/3e — N. f. D. —
    Panzerabwehr aller Waffen (All. Pz. Abw.) Heft 3e Panzer-Beschußtafeln (Abwehr schwer zu bekämpfender Panzerfahrzeuge) Infanterie Vom 4. 6. 42
    Mit dem Erscheinen treten außer Kraft: Anl. vom 2. 2. 42 zur H. Dv. 469/3a und H. Dv. 469/3e
    Anl. vom 4. 6. 42 zur H. Dv. 469/3e
    Anl. vom 15. 12. 42 zur H. Dv. 469/3e

13. Deckblatt Nr. 1 bis 3 zur D 229/1
    Tafeln zur Entnahme der Geschoßgeschwindigkeiten aus den Fallhöhen des Flugzeitmessers Le Boulengé
    Vom 12. 2. 37

Die Deckblätter usw. zu lfd. Nr. 1 bis 12 sind in der H. Dv. 1a bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 13 sind im Anhang 1 zur H. Dv. 1a Seite 12 bei D 229/1 handschriftlich nachzutragen.

Das Beiheft I zu lfd. Nr. 11, die Panzerbeschußtafel zu lfd. Nr. 12 und die Deckblätter zu lfd. Nr. 13 sind sollmäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:

a) vom Feldheer:
   bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen — FVSt —

b) vom Ersatzheer:
   bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — Vorschriftenverwaltungsstellen — VVSt —

gemäß Merkblatt 35/3 vom 1. 1. 42.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 10 sind sollmäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:

1. vom Feldheer:
   a) von den Stäben bei den Feldvorschriftenstellen — FVSt —
   b) von den Batterien (zum Einlegen in das Gerät) auf dem Anforderungswege für Waffen und Gerät
2. vom Ersatzheer:
   a) von den Stäben bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — VVSt —
   b) von den Batterien (zum Einlegen in das Gerät) beim Heeres-Zeugamt Spandau.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 9. 43
— 89a/b — AHA V/H Dv (VII).